

Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, in deren Aufgabenbereich das Thema Gewalt gegen Kinder fällt, insbesondere derjenigen, die Mitglieder der Interinstitutionellen Gruppe zum Thema Gewalt gegen Kinder sind, eng zusammenarbeitet und kooperiert;

f) eine auf gegenseitiger Unterstützung gründende Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft einleitet, namentlich mit den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen und dem Privatsektor, und auf die Förderung einer verstärkten Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Initiativen zur Verhütung und Bekämpfung der Gewalt gegen Kinder hinwirkt;

60. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf* und *ersucht* die Sonderorganisationen, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, in deren Aufgabenbereich das Thema Gewalt gegen Kinder fällt, und die regionalen, zwischenstaatlichen und zivilgesellschaftlichen Organisationen, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, sowie die zuständigen Mechanismen und Vertragsorgane der Vereinten Nationen, namentlich den Ausschuss für die Rechte des Kindes, mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs zum Thema Gewalt gegen Kinder zusammenzuarbeiten und gegebenenfalls Informationen über die Maßnahmen bereitzustellen, die zur Gewährleistung und Achtung der Rechte der vor Gewalt zu schützenden Kinder beschlossen wurden;

61. *ersucht* den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs zum Thema Gewalt gegen Kinder nach seiner Ernennung und die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, zusammenzuarbeiten und ihre Aktivitäten eingedenk ihrer Komplementarität abzustimmen und in dieser Hinsicht im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gemeinsam sicherzustellen, dass auf die Situationen aller Kinder eingegangen wird, die Gewalt ausgesetzt oder von Gewalt bedroht sind, namentlich bei bewaffneten Konflikten, ausländischer Besetzung, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen, Terrorismus oder Geiselnahme, oder dort, wo Friedenssicherungseinsätze tätig sind, um zu gewährleisten, dass kein Kind ohne Schutz bleibt;

62. *ersucht* den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs zum Thema Gewalt gegen Kinder, der Generalversammlung, dem Menschenrechtsrat und dem Wirtschafts- und Sozialrat jährlich Bericht zu erstatten und sicherzustellen, dass diese Berichterstattung sachdienliche, zutreffende und objektive Angaben über Gewalt gegen Kinder enthält, und dabei die Auffassungen der Mitgliedstaaten und der Beobachter, die Ergebnisse der Sondertagungen der Generalversammlung über Kinder und die Studie der Vereinten Nationen über Gewalt gegen Kinder sowie die bestehenden Mandate zu berücksichtigen;

#### IV

#### Folgemaßnahmen

63.

Marshallinseln, Vereinigte Staaten von Amerika.

Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

**62/142. Unzulässigkeit bestimmter Praktiken, die zum Schüren zeitgenössischer Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen**

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>224</sup>, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>225</sup>, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>226</sup> und anderen maßgeblichen Menschenrechtsübereinkünften,

*unter Hinweis* auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission 2004/16 vom 16. April 2004<sup>227</sup> und 2005/5 vom 14. April 2005<sup>228</sup> sowie die Resolutionen der Generalversammlung 60/143 vom 16. Dezember 2005 und 61/147 vom 19. Dezember 2006 zu dieser Frage und die Resolution 61/149 vom 19. Dezember 2006 mit dem Titel „Weltweite Bemühungen um die vollständige Beseitigung

s a m ( e ) 4 s 7 ( e ) m 2 0

Bericht<sup>231</sup> des Sonderberichterstatters über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz festgestellt;

5. *bekräftigt*, dass derartige Handlungen den Aktivitäten zugeordnet werden können, die in Artikel 4 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>226</sup> beschrieben sind, und dass sie einen klaren und offenkundigen Missbrauch des Rechts, sich friedlich zu versammeln, des Rechts auf Vereinigungsfreiheit, sowie des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung darstellen können, in dem Sinn, in dem diese Rechte in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>224</sup>, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>225</sup> und dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung garantiert sind;

6. *betont*, dass die beschriebenen Praktiken das Andenken der unzähligen Opfer der im Zweiten Weltkrieg begangenen